

schnell zu beendigen strebte, sie kann übrigens noch immer allgemein, sie kann auch verändert werden, indem man sich durch einen eigenen Paragraphen zu Verbesserungen angeboten hat.

Referent: Sowohl die Criminal- als Brandkasse verdanken ihren Ursprung den Provinzialständen, und so wurde auch denselben die Verwaltung übertragen. Nun werden aber alle derartige Gegenstände von der Staatsregierung verwaltet, und es fällt der Grund weg, warum man diese beiden Institute von den Ständen verwalten ließe. Die Beamten werden übrigens eben so befähigt sein, im Gegentheil möchte diesen noch mehr Befähigung zuzumessen sein, da sie sich immer mit diesen Gegenständen zu beschäftigen haben, und es bedarf auch keiner so besondern Kenntniß. Wenn die Provinzial-Brandversicherungskasse besser als die in den Erblanden zahlen konnte, so lag der Grund darin, daß sie den Bedarf aus der Staatskasse nehmen konnte, und wenn das künftig stattfinden soll, so müßte es auch in den Erblanden so sein. Was den Vorbehalt betrifft, so ist mir ein neuer Grund eingefallen, welcher dagegen spricht. Es könnte der Fall eintreten, daß nicht im Interesse der Erblande wäre, die Provinz aufzunehmen, und ich darf nur daran erinnern, daß sogar davon die Rede war, eine Trennung der Erblande nach den Kreisen stattfinden zu lassen. Ein solcher Fall könnte auch in der Oberlausitz stattfinden, und daher kann ein solcher Vorbehalt nicht Gegenstand eines Vertrags sein, indem dadurch die Gleichstellung der Erblande gegen die Oberlausitz sehr gefährdet wird.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage: Soll bei der Regierung darauf angetragen werden, daß §. 46. wegfalle? Sie wird gegen 19 Stimmen bejaht.

Zu §. 47. bemerkt die Deputation:

Die I. Kammer hat diesen §. angenommen, jedoch beschloßen, in der Schrift zu sagen: „man setze voraus, es werde §. 45. nicht so ausgelegt werden, daß junge Leute aus den Erblanden von der Aufnahme in das Seminar zu Budissin ausgeschlossen werden können.“ — Katholische Schullehrer in den Erblanden haben nämlich zeitlich auf diesem Seminar ihre Bildung erhalten. Die Deputation erachtet für angemessen, dieser Bemerkung in der Schrift beizutreten.

Abg. Noßitz und Sändendorf macht darauf aufmerksam, daß bisher nicht darauf gesehen worden sei, und auch in Zukunft dabei verbleiben werde.

Der Präsident findet diese Bemerkung richtig und die Kammer erklärt sich mit der Deputation einverstanden.

§. 48. ist nach dem Vorschlag der Deputation in Uebereinstimmung mit der I. Kammer zu genehmigen, und es werden auch keine Erinnerungen darüber vorgebracht.

Zu §. 49. bemerkt die Deputation:

Gegen den ersten Abschnitt dieses §. ist nichts zu erinnern. Der zweite Abschnitt würde je nach dem Beschluß auf §. 48. rücksichtlich der Criminal- und Brandkasse zu modificiren sein. Der Regierungsbehörde möchten aber die Rechnungen über das Schullehrerseminar und die Stiftungen nicht bloß auszugsweise mitgetheilt werden.

Staatsminister v. Carlowitz: Wenn in dem Deputa-

tionsberichte angetragen wird, die Rechnungen über das Schullehrerseminar und die Stiftungen der oberlausitzer Stände nicht bloß, wie im Vertrage bestimmt ist, auszugsweise, also vollständig der Regierungsbehörde mitzutheilen, so kommt in Betracht, daß diese Rechnungen schon bisher jederzeit nur auszugsweise mitgetheilt wurden, daß auch die Rechnungen der einzelnen Stadtrathe nur in dieser Maße den Regierungsbehörden mitgetheilt werden, und daß man ohnmöglich den Ständen einer Provinz weniger Zutrauen beweisen könne, als jedem Stadtrathe.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Theilt die Kammer die Ansicht der Deputation? Einstimmig bejaht.

Zu §. 50. macht die Deputation bemerklich:

Zum fünften Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzialbedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

Da die Immobilienbrandversicherungsanstalt, die Criminalkasse, das Seminar auch Landesangelegenheiten sind, mithin den Worten: „in so weit sie Landesangelegenheiten der Provinz betrifft,“ eine zu beschränkte Auslegung gegeben werden könnte, so wäre besser, statt dessen zu setzen: „in so weit nicht §. 52. ein Anderes bestimmt ist.“

Dieser Vorschlag wird gegen 8 Stimmen angenommen. —

Zu §. 51. lautet das Gutachten der Deputation:

Obgleich die vollständige Entschädigung die Staatskasse belastigen wird und der Fall der Quiescirung wegen organischer Veränderung hier Anwendung leidet; auch in den Erblanden, namentlich bei der Tranksteuer, ständische Diener in Ruhestand kommen, eine Entschädigung aber nicht erhalten, und daher die Worte: „oder sonst vollständig entschädigt“ wegfallen könnten, wenn diese Entschädigungen nicht aus der ständischen Kasse der Oberlausitz gewährt werden sollen; so hält es dennoch die Deputation im Sinne der Gleichstellung und genauerer Vereinigung beider Landestheile für angemessen, §. 51. in seiner jetzigen Fassung anzunehmen.

Es findet keine Bemerkung weiter statt.

Bei §. 52. geht die Bemerkung der Deputation dahin:

Rücksichtlich des zu §. 50. Erinnerung wäre der erste Satz des §. 52. „den Ständen u. bis Betreff (§. 46.)“ wegzulassen und der §. so zu beginnen: „Die den Provinzialständen der Oberlausitz überlassenen Verwaltungszweige betreffen entweder u.“ — Wegen der Brandversicherungs- und der Criminalkasse wird sich auf §. 46. bezogen, und je nachdem beschloßen, würden diese Kassen aus §. 52. zu bringen sein oder darin bleiben.

Staatsminister v. Carlowitz: Der Vertrag unterscheidet zwischen der Verwaltung der Landesangelegenheiten in der Provinz und anderer Angelegenheiten der Stände. Erstere sollen nach dem Vertrage der Regierung überwiesen werden. Wenn man nun, wie der Deputationsbericht will, diese anscheinend in dem Wesen der Sache begründete Distinction verläßt, so fehlt es an jedem Principe, was künftig zu dem Ressort der Regierung oder der Provinzialstände gehören solle, und die nothwendige Folge wird eine schwierige Casuistik und eine Menge von Streitigkeiten über einzelne Fälle sein.